

Richtlinie

zur Förderung von Projekten und Veranstaltungen

für

kulturelle, künstlerische, touristische und soziokulturelle

Vereinigungen, Gruppen und Initiativen

in der Stadt Suhl

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Stadt Suhl betrachtet die vielfältigen Vereine, Gruppen und Initiativen (kurz Vereine genannt) als wesentliche Träger des kulturellen und touristischen Lebens in der Stadt Suhl.

Sie fördert daher im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel vorrangig solche Vereine, die dem örtlichen Bedarf entsprechend nennenswerte, nicht kommerzielle Beiträge zum kulturellen, touristischen und sozialen Wohl der Suhler Bürger und ihrer Gäste leisten.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Rechtsgrundlage sind § 2 der Thüringer Kommunalordnung und das Kulturkonzept der Stadt Suhl, Beschluß Nr. 1066/4/99 vom 27.1.1999.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden zeitlich ein Projekt, eine Veranstaltung bzw. eine Veranstaltungsreihe des Vereins, die unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Gegebenheiten den Bürgern Anregungen für aktive kulturelle und touristische Betätigung vermitteln und den Zugang zu den Künsten ermöglichen.

Förderfähig sind insbesondere:

- Kulturelle, künstlerische und touristische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Projekte zur Vermittlung und Anregung künstlerischer und touristischer Selbstbetätigung sowie Projekte und Veranstaltungen in allen Bereichen der Breitenkultur, der Traditions- und Brauchtumpflege
- Initiativen zur Talentsuche und -förderung
- kulturelle, künstlerische und touristische Workshops, Wettbewerbe und Seminare

- Initiativen zur Integration ausländischer Mitbürger sowie zur Förderung der Begegnung mit anderen Kulturen
- Kulturinitiativen, die in einem besonderem Maße für ein auf Frieden und Verständigung gerichtetes europäisches Kulturbewußtsein wirken
- Pfleger kultureller, künstlerischer und touristischer Beziehungen mit Partnerstädten
- Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen für die Öffentlichkeit
- Zuschuß für Vereinskleidung, Fahnen ect.
- Publikationen

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, die gewerblichen und rein privaten Zwecken dienen
- Vereinsinterne Aktivitäten
- Veranstaltungen, bei denen der Verein Überschüsse erwirtschaftet
- Disotheker, Tanz- und Unterhaltungskapellen
- Veranstaltungen, die einen extremistischen oder verfassungsfeindlichen Hintergrund haben

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- kulturell-künstlerische, touristische und soziokulturelle Gruppen, Initiativen und Vereine,
- die in Suhl ihren Sitz haben und für jeden Bürger und jede Bürgerin offen sind und ein halbes Jahr existieren.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Bewilligung von Fördermitteln setzt den Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung für das Projekt sowie eine angemessene Eigenbeteiligung des Vereines am Projektes voraus.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn keine weitere finanzielle Unterstützung durch die Stadt geleistet wird.

Der Antrag muss frist- und formgerecht eingegangen sein.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best. P) Anlage 2 zur VV Nr. 5.1.zu § 44 LHO

Diese sind Bestandteil dieser Förderrichtlinie und der Zuwendungsbescheide.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Zuwendungsart: Projektförderung, Förderung einer Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe
- 5.2. Finanzierungsart: Anteil- sowie Festbetragsfinanzierung bis zu 1.023,00 EU
- 5.3. Form der Zuwendung: - Zuschuss

6. Verfahren

6.1. Der Antrag auf Förderung ist schriftlich in einfacher Ausfertigung unter Verwendung des Vordruckes > Förderungsantrag auf Gewährung einer Zuwendung auf der Grundlage der „Richtlinie zur Förderung von Projekten und Veranstaltungen für kulturelle, künstlerische, touristische und soziokulturelle Vereinigungen, Gruppen und Initiativen in der Stadt Suhl“< unter Beifügung der dort angegebenen Unterlagen in der Stadtverwaltung Suhl, Kultur- und Tourismusamt einzureichen.
Mit der Einreichung des Antrages erkennt der Antragsteller die Voraussetzungen und die Regelungen dieser Richtlinie in vollem Umfang an.

6.2. Die Anträge zu Projekten, Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsreihen die im Verwaltungshaushalt ausgewiesen werden sollen, müssen bis

15.Februar des laufenden Jahres

in der Stadtverwaltung Suhl, Kultur- und Tourismusamt eingereicht sein.

6.3. Der Antragsteller ist verpflichtet, Auskunft über die Beantragung weiterer Zuwendungen zum gleichen Zweck zu geben.

6.4. Die Förderanträge sind im Kulturausschuß zu beraten und zu beschließen.

6.5. Die Benachrichtigung der Antragsteller über die Entscheidung des Kulturausschusses erfolgt schriftlich.

6.6. Zuwendungen sind zweckgebunden einzusetzen. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.
Werden Zuwendungen nicht ihrem Zweck entsprechend eingesetzt, sind diese in voller Höhe zurückzuerstatten.

6.7. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet anzuzeigen:
-jede Änderung der Finanzierung
-wenn die Finanzierung einer Maßnahme nicht mehr gesichert ist
-der Zuwendungszweck entfällt
-die Vereinsauflösung beschlossen, Konkurs angemeldet bzw. die Rechtsfähigkeit entzogen wurde

6.8. Verwendungsnachweis

Die Mittel dürfen nur für den Zweck ausgegeben werden, der im Zuwendungsbescheid, unter genauer Bezeichnung der Maßnahme eingetragen ist.

Die Abrechnung ist mit Originalquittungen zu belegen.

„Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Stadtverwaltung nachzuweisen.

Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Halbjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

Wird kein Verwendungsnachweis erbracht, wird der Verein für fünf Jahre von Förderungen ausgenommen.

Deckt der Nachweis nicht die gesamte Fördersumme ab, kann die Stadt Teilbeträge zurückfordern.

7. Vereine, die eine besondere Bedeutung für die Stadt Suhl haben, können auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung und mit einem entsprechenden Beschluss im Kulturausschuss einen höheren Zuschuß erhalten.

8. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 20.06.2001 in Kraft.

Beschluss des Stadtrates Suhl
308/77/201 vom 20.06.2001